

Regierungsratsbeschluss

vom 16. August 2005

Nr. 2005/1659

"Bally-Museum-Stiftung", Schönenwerd Aufhebung, Löschung im Handelsregister

1. Feststellungen

Am 28. Februar 1923 hat Eduard Bally-Prior durch öffentliche Urkunde die Bally-Museum-Stiftung errichten lassen. Er übergab dieser Stiftung sein Museum in Schönenwerd und ein Betriebskapital.

Art. 3 der Stiftungsurkunde lautet:

"Das Museum soll durch seine reichen wissenschaftlichen Sammlungen und die Mannigfaltigkeit der übrigen Gegenstände einen Anziehungspunkt bilden sowohl für Gelehrte, Studierende und Schulen, wie auch für das Volk, das sich dafür interessiert. Diesem Zweck soll es erhalten bleiben. Es soll Wissenschaftern und Schulen auf Ersuchen, dem Publikum in der Regel (mit Ausnahme der Wintermonate) jeden Sonntagnachmittag unentgeltlich zugänglich sein."

Zu den sich im Museum befindlichen Gegenständen des Ballystübchens hat der Stifter bestimmt, dass diese im Eigentum der Familie Bally bleiben müssen.

Im Museum befanden sich neben Naturalien sowie Gegenständen von historischem und künstlerischem Interesse auch die bedeutendste Sammlung von Meteoriten in der Schweiz und eine der wichtigsten Mineraliensammlungen der Schweiz. In den 80er und 90er Jahren des vorigen, d.h. des 20. Jahrhunderts nahm das öffentliche Interesse an Sammlungen stark ab. Aufgrund der mangelnden Nachfrage und nachdem im Anschluss an die Neuausrichtung der Bally Gruppe keine jährlichen Beiträge an das Museum mehr geleistet wurden, wurde das Museum Ende der 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts geschlossen. Der Stiftungsrat suchte in der Folge nach einer Lösung für das Museum und er beschloss eine Neuausrichtung mit dem Schwergewicht auf Meteoriten und Mineralien. Die übrigen Objekte des Museums wurden an verwandte Institutionen abgetreten: Eine grosse Anzahl ging an die Kantonsarchäologie (ur- und frühgeschichtliche Funde), das Staatsarchiv, die Denkmalpflege sowie an das Historische Museum Olten. Nachdem auch die Idee des Stiftungsrates für ein Schweizerisches Meteoriten- und Mineralienmuseum mangels Vermögen nicht umgesetzt werden konnte, hat der Stiftungsrat beschlossen, die Stiftung aufzulösen und das Museumsgut bestmöglich zu veräussern. Die Meteoritensammlung mit einem Bestand von über 500 Stücken aus 70 Ländern konnte einem Sammler verkauft werden, der die Meteoriten, darunter der bekannte 480 kg schwere Gibeon-Meteorit, dem Mystery Park in Interlaken als Dauerleihgabe zur Verfügung stellte. Dadurch wurde die Möglichkeit geschaffen, dass sehr viele Besucher nun diese Meteoriten bestaunen können. Vor allem für die Schüler aus Schönenwerd konnten 1000 Gratistickets für den Mystery Park ausbedungen werden. Die Mineralien wurden verkauft an das Naturmuseum Basel, die Univer-

sität Freiburg im Breisgau, das Mineralienmuseum Binntal und an Private. Die Gegenstände (Familienandenken) des Ballystüblis gingen an die Stiftung für Bally Familien- und Firmengeschichte in Schönenwerd. Für das Museumsgebäude konnte ebenfalls ein Käufer gefunden werden. In seiner Sitzung vom 10. Juli 2004 hat der Stiftungsrat der Bally-Museum-Stiftung beschlossen, das Stiftungsvermögen von rund einer Mio. Franken der Stiftung für Bally Familien- und Firmengeschichte in Schönenwerd zu überweisen. Die Stiftung für Bally Familien- und Firmengeschichte bezweckt die Sammlung und Erhaltung von Dokumenten und Gegenständen aller Art, welche im Zusammenhang mit der Geschichte der Familien und / oder der Firmen Bally stehen. Die Stiftungsaufsichtsbehörde wurde vom Stiftungsrat der Bally-Museum-Stiftung über das gesamte Vorgehen immer orientiert, sie war mit diesem Vorgehen einverstanden. Am 15. Juli 2005 hat die Aufsichtsbehörde die Schlussrechnung der Bally-Museum-Stiftung zur Kenntnis genommen. Der Revisor der Stiftung hatte die vollständige Vermögensübertragung an die Stiftung für Bally Familien- und Firmengeschichte bestätigt. Die Bally-Museum-Stiftung ist somit vermögenslos.

2. Erwägungen

Gemäss Art. 88 Abs. 1 ZGB erfolgt die Aufhebung einer Stiftung von Gesetzes wegen, sobald ihr Zweck unerreichbar geworden ist. Zuständig für die Feststellung der Aufhebung ist gemäss § 52 Abs. 1 EG ZGB der Regierungsrat. Die Bally-Museum-Stiftung konnte seit vielen Jahren ihren ursprünglichen Zweck nicht mehr erfüllen und andere, ähnliche Zwecke, die der Stiftungsrat geprüft hatte, konnten nicht umgesetzt werden. In der Folge wurde die Bally-Museum-Stiftung liquidiert, das Vermögen wurde zweckentsprechend verwendet. Die Aufsichtsbehörde hat die Schlussrechnung am 15. Juli 2005 zur Kenntnis genommen. Die Bally-Museum-Stiftung ist vermögenslos, sie kann ihren Zweck nicht mehr erfüllen, sie ist daher aufgehoben und sie ist im Handelsregister zu löschen.

3. Beschluss

Gestützt auf Artikel 88 Abs. 1 und Art. 89 Abs. 2 ZGB (SR 210), §§ 49 und 52 Abs. 1 EG ZGB (BGS 211.1), Art. 104 Handelsregisterverordnung (SR 211.411) und § 43^{bis} des Gebührentarifs (BGS 615.11)

- 3.1. Es wird festgestellt, dass die Bally-Museum-Stiftung, mit Sitz in Schönenwerd, im Sinne von Art. 88 Abs. 1 ZGB aufgehoben ist.
- 3.2. Das Kantonale Handelsregisteramt in Klus-Balsthal wird ermächtigt, die Bally-Museum-Stiftung, mit Sitz in Schönenwerd, nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses im Handelsregister zu löschen.
- 3.3. Die Gebühr für diesen Beschluss ist bereits abgegolten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht (5)

Handelsregisteramt des Kantons Solothurn, Schmelzihof, 4710 Klus-Balsthal (mit dem Hinweis, dass der Eintritt der Rechtskraft von der Aufsichtsbehörde mitgeteilt wird)

Steueramt des Kantons Solothurn, Abt. Juristische Personen

Bally-Museum-Stiftung, Herr Marc Bally, z.H. Stiftungsrat, Zelgliweg 1, 5012 Schönenwerd